

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neunkhausen

vom 27. März 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 30.10.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<b><u>I.</u></b>	<b><u>Überlassung einer Grabstätte</u></b>	
	an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,- €
	2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	90,- €
B.	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	50,- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. für Erdbestattungen	1.000,- €
	2. für Urnenbestattungen	500,- €
D.	Gemischte Grabstätten	50,- €
<b><u>II.</u></b>	<b><u>Ausheben und Schließen der Gräber</u></b>	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,- €
	2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,- €
B.	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	125,- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. für Erdbestattungen	800,- €
	2. für Urnenbestattungen	125,- €
D.	Gemischte Grabstätten	125,- €
E.	Abfuhr überschüssiger Erde, je Erdbestattung	60,- €
F.	Zuschlag f. notwendige Ausführung an Samstagen	155,- €
<b><u>III.</u></b>	<b><u>Benutzung der Friedhofshalle</u></b>	
A.	je Bestattung auf dem Friedhof	30,- €
B.	Aufbewahrung Verstorbener in der Sargkammer, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenen Tag	20,- €
C.	Reinigung der Friedhofshalle, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt	50,- €
<b><u>IV.</u></b>	<b><u>Einebnen der Grabstätten</u></b>	
	Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu ent- richten:	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,- €
	2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,- €
B.	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	200,- €
C.	Bei Wiesengrabstätten	

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.

- D. Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten.

**V. Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

**VI. Leichentransport**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

**VII. Weitere Inanspruchnahme**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall erhoben.

**VIII. Sonderverträge**

Die Gebühren für die Beisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Neunkhausen hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Ausgenommen hiervon sind Verstorbene, die ihren Wohnsitz für mindestens 10 Jahre in der Ortsgemeinde Neunkhausen hatten.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2022, geändert durch Satzung vom 27.02.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Neunkhausen, 27. März 2024

  
\_\_\_\_\_  
Rudi Neufurth  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 15 / 2024 am 12.04.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 16.04.2024  
Im Auftrag

  
Carolin Grahn (S)

